

KÖNIGREICH BELGIEN

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST WIRTSCHAFT, KMU, KLEINSTUNTERNEHMEN UND ENERGIE

Königlicher Erlass über das Verfahren zur Genehmigung des Baus und der Inbetriebnahme von Seilbahnen zur Personenbeförderung

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß.

Unter Hinweis auf Verordnung (EU) 2016/424 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über Seilbahnen und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/9/EG;

Unter Hinweis auf Artikel IX.4, Absatz 1, Punkt 1 des Wirtschaftsgesetzbuchs;

Unter Hinweis auf die Mitteilung an die Europäische Kommission vom XXXX gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft;

Unter Hinweis auf die Stellungnahme CCE XXX des Sonderbeirats für den Verbrauch als Vertreter der betreffenden Sektoren, die am XXX abgegeben wurde;

Gestützt auf die Stellungnahme xxxxx/x des Staatsrats vom... (Datum) gemäß Artikel 84, Absatz 1, Abschnitt 1 Punkt 2 der am 12. Januar 1973 konsolidierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag des Wirtschaftsministers,

haben Wir beschlossen und hiermit erlassen:

Artikel 1 Dieses Dekret gilt für Seilbahnen zur Beförderung von Personen, die unter die Verordnung (EU) 2016/424 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über Seilbahnen und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/9/EG (im Folgenden „Verordnung (EU) 2016/424“) fallen.

Unbeschadet des Artikels 5 Absatz 2 fallen als historisch, kulturell oder Teil des kulturellen Erbes angesehene Anlagen, die vor dem 1. Januar 1986 in Betrieb genommen wurden und noch in Betrieb sind, nicht unter Absatz 1.

Artikel 2 Für die Zwecke dieses Dekrets gelten die Begriffsbestimmungen des Artikels 3 der Verordnung (EU) 2016/424.

Artikel 3 Für die Zwecke dieses Erlasses gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1° der Minister: der für den Schutz der Verbrauchersicherheit zuständige Minister;

2° Hauptauftragnehmer: jede natürliche oder juristische Person, die den Bau einer Anlage in Auftrag gibt.

Artikel 4 Der Hauptauftragnehmer ist die in der Verordnung (EU) 2016/424 genannte verantwortliche Person.

Artikel 5 Der Bau und die Inbetriebnahme einer in Artikel 1 genannten Anlage bedürfen der Genehmigung durch den Minister gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/424.

Werden wesentliche Änderungen an einer in Artikel 1 genannten Anlage vorgenommen, so ist beim Minister eine neue Kommissionsgenehmigung zu beantragen.

Sicherheitsbauteile und Teilsysteme dürfen nur eingebaut und in Betrieb genommen werden, wenn sie den Bau von Anlagen ermöglichen, die die Sicherheit und Gesundheit von Personen oder gegebenenfalls die Sicherheit von Gütern nicht gefährden können, wenn sie entsprechend ihrer Zweckbestimmung ordnungsgemäß installiert, gewartet und betrieben werden.

Artikel 6 Der Genehmigungsantrag nach Artikel 5 Absatz 1 ist vom Hauptauftragnehmer bei der Generaldirektion für Qualität und Sicherheit des Föderalen Öffentlichen Dienstes Wirtschaft, KMU, Kleinunternehmen und Energie einzureichen.

Der Zulassungsantrag gemäß Absatz 1 muss die in Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/424 aufgeführten Dokumente enthalten.

Die Sicherheitsanalyse gemäß Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/424 wird von einer akkreditierten Stelle durchgeführt.

Artikel 7 Die in Artikel 1 genannten Anlagen dürfen nur dann in Betrieb gehalten werden, wenn sie die in der Sicherheitsanalyse gemäß Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/424 festgelegten Bedingungen erfüllen.

Artikel 8 Mit Ausnahme von Artikel 5 Absatz 2 gilt dieses Dekret nicht für Anlagen, die vor Inkrafttreten dieses Dekrets in Betrieb genommen wurden.

Die Inbetriebnahme einer Anlage, die vor dem Inkrafttreten dieses Dekrets errichtet wurde, aber nicht in Betrieb genommen wurde oder sich im Bau befindet, bedarf der Genehmigung durch den Minister gemäß Artikel 5 Absatz 1.

Artikel 9 Dieses Dekret tritt am in Kraft.

Artikel 10 Der Minister, in dessen Zuständigkeitsbereich der Schutz der Verbrauchersicherheit fällt, wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Verfasst in

Von Königs wegen:

Der Wirtschaftsminister,